



Lothar Binding  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Lothar Binding, MdB \* Platz der Republik 1 \* 11011 Berlin

**Berliner Büro**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Tel: (030) 227 -73144  
Fax: (030) 227 -76435  
eMail Berlin:  
lothar.binding@bundestag.de

**Bürgerbüro Heidelberg/Weinheim**  
Bergheimer Straße 88  
69115 Heidelberg  
Tel: (06221) 18 29 28  
Fax: (06221) 61 60 40

eMail Heidelberg und Weinheim:  
lothar.binding@wk.bundestag.de  
Homepage: www.lothar-binding.de

Berlin, im Juni 2009

## **Bekämpfung der Kinderpornographie**

Sehr verehrte Damen, sehr geehrte Herren,

vielen Dank für Ihre Zuschriften zum Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Kinderpornografie in Kommunikationsnetzen. Ich wähle diese Anrede, weil ich in den vergangenen Wochen mehr als 20 inhaltsähnliche Mails und Briefe erhalten habe, die ich mit diesem Brief beantworte. Diese Zuschriften vermitteln einen guten Eindruck von der Wachsamkeit und Sensibilität vieler Menschen bei diesem Thema.

Bei diesem Brief handelt es sich also um ein „standardisiertes“ Antwortschreiben, das ich auch auf meiner Homepage [www.Lothar-Binding.de](http://www.Lothar-Binding.de) veröffentliche. Dies ermöglicht es mir, Ihnen mein Abstimmungsverhalten offen darzulegen – und vielleicht gelingt es mir, Verständnis und Zustimmung für meine Beweggründe zu gewinnen. Meine Denkrichtung habe ich auch in einer Antwort auf eine Frage im öffentlichen Forum [www.abgeordnetenwatch.de](http://www.abgeordnetenwatch.de) angedeutet. Inhaltlich ist es dabei von Bedeutung, dass die Beschlussvorlage, auf die sich Ihre Kritik und Bedenken beziehen, deutlich von den früheren Gesetzesentwürfen unterscheiden. Diese Weiterentwicklung im Gesetzgebungsverfahren, hilft eine Zustimmung zu begründen.

Bei meiner Antwort stütze ich mich auch auf Informationen der zuständigen AG Wirtschaft und Technologie der SPD-Bundestagsfraktion, die ich teilweise wortgleich übernehme. Ich bitte Sie für diese Herangehensweise um Ihr Verständnis, aber nur so kann ich meinem Grundsatz: kein Brief ohne Antwort, treu bleiben. Auch für die Länge meines Schreibens bitte ich Sie vorab um Entschuldigung und hoffe, dass Sie die Zeit zum Lesen finden können, da ja auch viele Ihrer Zuschriften sich ausführlich mit diesen Fragestellungen beschäftigt haben.

Als Mitglied der ISOC, die unter Anderem gegründet wurde um demokratische Strukturen im web zu stärken und als Mitglied der Gesellschaft für Informatik e.V. weiß ich um die begrenzten technischen Möglichkeiten einer effektiven Kontrolle eines tendenziell unbegrenzten virtuellen Raumes. Diese Haltung habe ich auch bei der Debatte um die

Einführung der sog. Online-Durchsuchung deutlich gemacht.<sup>1</sup> Daher bin ich der Überzeugung, dass Kinder nur durch eine effektive Strafverfolgung und kluge Prävention geschützt werden können.

Ich teile viele Bedenken gegen die Wirksamkeit der DNS- und der Zugriffssperre auf bestimmte IP-Adressen. Auch die Probleme mit weltweit stationierten Servern sind offenkundig. Mit Blick nach China, wo die Sperren aus Gründen, die mir nicht gefallen, halbwegs funktionieren, und mit Blick nach Norwegen oder Schweden, wo sie nicht wirksam funktionieren, sind meine Zweifel selbsterklärend.

Frau Ministerin von der Leyen ist bei der technischen und rechtlichen Realisierung ihres Vorhabens schlecht beraten. Ich unterstelle Frau von der Leyen, dass es ihr tatsächlich um die Bekämpfung von Kinderpornografie und Kindsmisbrauch geht und nicht um die Errichtung der Sperreinrichtungen an sich. Um Ihre Ziele zu formulieren, wäre allerdings mehr technischer, weborganisatorischer und webstruktureller Sachverstand notwendig gewesen.

Auf die Frage, ob ich dem Gesetz zustimmen werde, habe ich bislang oft geantwortet: „Ich weiß noch nicht genau, wie ich abstimmen werde. Das hängt von der Formulierung der Gesetzesvorlage in der Beschlussfassung des Ausschusses ab. [...] Ich werde zum Schluss abzuwägen haben, ob eine Zustimmung zum Regierungsentwurf tatsächlich Schaden verursachen kann, oder ob lediglich die Wirkung gering bleibt.“ Aktuell ist inzwischen noch ein Aspekt hinzugekommen: Durch die öffentliche Debatte, die sich in einigen Briefen wiederfindet, scheint der Boden dafür bereitet, dass eine Ablehnung des Gesetzes gleichgesetzt wird mit der Zustimmung zur Onlineverbreitung strafbarer Inhalte. Einige fordern von mir das "Selbstbewusstsein" aufzubringen, das Gesetz abzulehnen – andere fordern von mir, das "Selbstbewusstsein" aufzubringen, dem Gesetz zuzustimmen...

Mittlerweile liegt das Votum des Fachausschusses zur Entscheidung vor, und ich werde wie die meisten meiner Kolleginnen und Kollegen dieser sog. Beschlussempfehlung unserer Fraktionsexpertinnen und -experten folgen. Nach meinen einführenden Bemerkungen können Sie sicherlich verstehen, dass mir diese Zustimmung fachlich sehr schwer fällt. Und vielleicht werden Sie nun urteilen, dass ich mich hier durch falsch verstandene Treue zur Fraktion, vielleicht sogar durch vermeintlichen „Fraktionszwang“ habe manipulieren lassen.

Dieser Vorwurf trifft nicht zu, denn es gibt keinen Fraktionszwang. Wer wollte mich als freien Abgeordneten zu einem Abstimmungsverhalten zwingen? Und meine Bedenken, mein Unbehagen mit der Entscheidung muss ich aushalten: Zum einen bietet der Koalitionskompromiss einige Ansatzpunkte, die eine Zustimmung zum Gesetz erleichtern, wie Ihnen folgende Argumente der Wirtschaftspolitiker unserer Fraktion zeigen. Zum anderen finde ich auch gute Gründe für meine Zustimmung in der Solidarität mit meiner Fraktion; auf diesen Aspekt komme ich weiter unten zurück.

Zunächst zu dem Kompromiss, an dem die Wirtschaftspolitiker unserer Fraktion gearbeitet haben und der sich maßgeblich vom ursprünglichen Entwurf unterscheidet:

„Der Staat kann es nicht hinnehmen, dass sexuell orientierte Gewalt gegen Kinder ungehindert verbreitet wird. Er muss alle rechtlichen und technischen Möglichkeiten ausschöpfen, um das zu verhindern. Diese Mittel müssen verhältnismäßig und

---

<sup>1</sup> Sie finden einige Informationen hierzu ebenfalls auf meiner Homepage unter folgendem Link: [http://www.lothar-binding.de/fileadmin/downloads/pdf/Der Preis der Inneren Sicherheit - Vortrag bei der Nacht der Wissenschaft - 14-12-7.pdf](http://www.lothar-binding.de/fileadmin/downloads/pdf/Der_Preis_der_Inneren_Sicherheit_-_Vortrag_bei_der_Nacht_der_Wissenschaft_-_14-12-7.pdf)

rechtstaatlich sein. Niemand hat das Recht, sich die Vergewaltigung eines Kindes anzusehen. Das zu verhindern schränkt die Freiheit in der Informationsgesellschaft nicht ein. Hier überhaupt von Freiheit zu reden, ist ein ungeheurerlicher Missgriff.

Durch die Sperre und Umleitung wird aber in das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses eingegriffen. Ein solcher Eingriff ist nur statthaft, wenn in der Abwägung das zu schützende Gut einen hohen Stellenwert hat. Der Schutz von Kindern hat diesen hohen Stellenwert. Urheberrechtsschutz, Schutz vor Beleidigungen oder auch die Jugendpornographie hat diesen hohen Stellenwert nicht. Ablesbar ist das auch an der Strafandrohung für die Täter. Das Fernmeldegeheimnis ist aber kein Rechtsgut, das einen ungehinderten Zugang zum Betrachten von Gewaltakten schützt.

Die Verbreitung von Kinderpornographie verfolgt kommerzielle Interessen. Die Macher wollen Geld verdienen. Mit dem Gesetz erschweren wir den Absatz solcher „Produkte“. Wir machen ihn nicht unmöglich – die technischen Umgehungsmöglichkeiten sind bekannt. Es wird aber wirkungsvoll verhindert, dass die Sucher nach legaler Pornographie irrtümlich auf solche Seiten stoßen. Auch in diesem Bereich gibt es Menschen, die durch den zufälligen Konsum von Kinderpornographie „angefixt“ werden und auf die unterbewusste Affinität aufmerksam werden. Auch denjenigen, die von ihrer Neigung wissen, diese aber bekämpfen, kann damit geholfen werden.

Der endgültige Beschluss hat eine Reihe wichtiger Änderungen (gegenüber den zuvor diskutierten Entwürfen) gebracht.

- Die im Gesetzentwurf bisher für das Telemediengesetz vorgeschlagenen Regelungen zur Zugangserschwerung werden in eine spezialgesetzliche Regelung überführt. Ausschließliches Ziel des Gesetzes ist die Erschwerung des Internetzugangs zu kinderpornographischen Inhalten. Mit dem neuen Regelungsstandort in einem besonderen Gesetz soll noch deutlicher werden, dass eine Zugangserschwerung auf weitere Inhalte ausgeschlossen bleiben soll. Der Änderungsantrag geht damit auf die vielfach geäußerten Befürchtungen ein, die Zugangserschwerung könnte mittelfristig weiter ausgedehnt werden.
- Die Verwendung der auf Grund der Zugangserschwerung bei der Umleitung anfallenden personenbezogenen Daten, insbesondere der Verkehrsdaten, für Zwecke der Strafverfolgung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Damit soll der Sorge begegnet werden, dass die Maßnahmen zur Zugangserschwerung Auswirkungen auf die Internetnutzung haben, weil Nutzer befürchten müssten, gegebenenfalls auch bei unbeabsichtigtem Zugriff auf Seiten der Sperrliste einem Ermittlungsverfahren wegen Kinderpornographie ausgesetzt zu werden.
- Die Geltungsdauer des Gesetzes ist bis zum 31.12.2012 befristet. Auf der Grundlage der nach zwei Jahren vorzunehmenden Evaluierung, wird der Gesetzgeber in die Lage versetzt, zu prüfen und zu bewerten, ob oder ggf. inwieweit die gesetzlichen Regelungen fortgeschrieben bzw. optimiert werden sollen.
- Die Regelung kodifiziert den Grundsatz „Löschen vor Sperren“. Danach kommt eine Sperrung durch die nicht verantwortlichen Internet-Zugangsvermittler nur dann in Betracht, wenn eine Verhinderung der Verbreitung der kinderpornographischen Inhalte durch Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen nicht möglich oder nicht in angemessener Zeit Erfolg versprechend ist.
- Die Neuregelung nimmt den Wunsch nach mehr Transparenz auf und etabliert ein

unabhängiges Expertengremium beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Mit Blick auf die vornehmlich juristischen Aufgaben, nämlich zu bewerten, ob Inhalte die Voraussetzungen des § 184 b StGB erfüllen, muss die Mehrheit der Mitglieder des fünfköpfigen Gremiums die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder sind berechtigt, die Sperrliste jederzeit einzusehen. Mindestens einmal im Quartal erfolgt auf der Basis einer relevanten Anzahl von Stichproben eine Prüfung, ob die Einträge auf der Sperrliste den Voraussetzungen des Paragraphen 1 Satz 1 erfüllen. Sollte die Mehrheit des Gremiums zu der Auffassung kommen, dies sei nicht der Fall, hat das Bundeskriminalamt den Eintrag bei der nächsten Aktualisierung von der Liste zu streichen. Das Expertengremium wird vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für die Dauer der Geltung des Gesetzes (31. Dezember 2012) bestellt.

Von darüber hinausgehenden Informationspflichten des Bundeskriminalamts wird abgesehen, um die Möglichkeit unzulässiger Eingriffe in die Hoheitsrechte des jeweiligen Staates auszuschließen. Das völkerrechtliche Gebot der Achtung fremder Gebietshoheit schließt das Tätigwerden auf fremdem Staatsgebiet aus. Darüber hinaus würde eine Maßnahme des BKA gegen einen ausländischen Host-Provider politisch und rechtlich der Bundesregierung zuzurechnen sein. Haftungsansprüche würden sich dann unmittelbar gegen die Bundesrepublik Deutschland richten. Hinzu kommt, dass durch eine Information des Bundeskriminalamts an den Diensteanbieter die Ermittlungstätigkeit der ausländischen Ermittlungsbehörden möglicherweise gestört wird.“

Soweit die Formulierung der Wirtschaftspolitikerinnen und -politiker unserer Fraktion. Ich stimme dem Gesetz auch zu, weil ich nicht einer Maßnahme entgegenstehen möchte, von der sich große Teile der Bevölkerung gute Wirkungen versprechen.

Dazu noch einige erläuternde Bemerkungen: Ich unterscheide in der Gesetzgebung zwischen „Geschmacksfragen“, Sachfragen mit und ohne grundsätzlicher Bedeutung und Gewissensfragen. Die anstehende Entscheidung ist für mich keine Gewissensfrage.

Es gibt Abstimmungen in der Fraktion, in denen sich Mehrheiten für bestimmte Gesetzentwürfe abzeichnen und durchgesetzt werden. Gehört man selbst zur Minderheit und glaubt die besseren Argumente auf seiner Seite zu haben, ist das vielleicht enttäuschend oder sogar ärgerlich. Im Allgemeinen ist die Entscheidungsfindung per Mehrheitsbeschluss für den Unterlegenen allerdings leicht zu ertragen, denn wir wissen: wenn die Meinungen auseinandergehen und sich keine Seite von den Argumenten der Gegenseite überzeugen lässt, ist es in einer Demokratie der einfachste und gerechteste Weg zu einer Entscheidung, den Willen der Mehrheit zu akzeptieren. Dieses Verfahren beruht im Kern darauf, dass jede einzelne Stimme gleich viel zählt – ein Kernelement jedes demokratischen Regierungssystems. Demokratie ist der Wettstreit unterschiedlicher Positionen, der häufig mit einer Mehrheit in einer Abstimmung entschieden wird.

Mit seiner eigenen Meinung in einer Abstimmung zu unterliegen bedeutet daher nach meinem Verständnis auch, sich später der Mehrheit anzuschließen und deren Entscheidung zu respektieren. Sonst bräuchte ich ja an der Abstimmung nicht teilzunehmen, weil sowieso klar wäre, dass ich unabhängig von der Mehrheitsentscheidung mache, was ich will. Das gilt auch in einer Fraktion.

Nun kommt das in der Fraktion beschlossene Gesetz ins Plenum des Deutschen Bundestages.

Dort stimme ich im Regelfall so ab, wie die Mehrheit in der Fraktion beschlossen hat. Andernfalls würde ich mit der Opposition stimmen, also eine Gruppe stärken, deren Vorschläge meistens noch weiter entfernt sind von meinen eigenen Vorstellungen als die der Mehrheitsmeinung in der eigenen Fraktion. Abgesehen davon ist auch ein Restzweifel über die eigenen Erkenntnisse und Meinungen erlaubt. Es könnte ja auch sein, dass die Mehrheit meiner Fraktion das Richtige denkt und ich das Falsche.

Der Gruppendruck, der im Mehrheitsprinzip angelegt ist, ist nicht nur wichtig, damit eine Fraktion überhaupt verbindliche Entscheidungen treffen kann. Er dient auch als Ansporn, die Regierungsfähigkeit, Glaubwürdigkeit und Berechenbarkeit der eigenen Fraktion bzw. der gesamten Koalition zu unterstreichen. Regierungen und die sie tragenden Fraktionen brauchen häufig einen langen Atem, um Ziele zu formulieren, Gesetze zu beschließen, Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die Anwendung des Gesetzes zu überwachen und die Ergebnisse zu überprüfen.

Abgeordnete einer Fraktion, die heute so, morgen so entscheiden, werden große Probleme haben, diesen Wankelmut zu begründen. Schließlich haben sie von ihren Wählern einen demokratischen Gestaltungsauftrag erhalten; damit wird ihnen auch sehr viel Verantwortung anvertraut. Diesem Vertrauen werden sie allerdings meiner Einschätzung nach nicht gerecht, wenn sie sich ohne aufrichtigen, ernst gemeinten Grund der Mehrheit ihrer Fraktion entgegenstellten und ihre Entscheidungsfindung leichtfertig behindert oder sogar blockiert. Letztendlich schadet er damit nur "seiner" Regierung, die er ja selbst gewählt hat und die sich nun auf seine Unterstützung nicht verlassen kann. Wobei hier der Abgeordnete nur die Transformation zwischen Bürger und Regierung darstellt – gewählt wird jede Konstellation von jenen Bürgerinnen und Bürgern, die wählen gehen.

Erlauben Sie mir gegen Ende meines Schreibens noch eine abschließende Bemerkung: In vielen Mails ist vom Öffnen der „Büchse der Pandora“ die Rede, von böartigen Angriffen auf die persönliche Freiheit, vom direkten Weg in den autoritären Überwachungsstaat à la Orwell. Bei allem Verständnis für griffige Formulierungen, für persönliche Betroffenheit und gut gemeinte Wachsamkeit befürchte ich, dass in dieser politischen Debatte gelegentlich die Maßstäbe aus dem Blickfeld geraten. Denn wer sich nicht im „virtuellen Gefahrenbereich“ aufhält – und ich unterstelle hier, dass die erdrückende Mehrheit der Internetnutzer nicht aktiv nach kinderpornographischen Inhalten im Netz sucht – der wird durch ein Stoppschild, das vor dem Betreten des Gefahrenbereichs warnt, auch nicht in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden. Vielleicht eröffnet uns die künftige Auswertung der Wirksamkeit des Gesetzes hier neue Ansatzpunkte für eine Diskussion. Außerdem ist auch das web, trotz einmaliger Selbstkontrolle durch die Community und demokratischer Strukturen, kein rechtsfreier Raum.

Ich hoffe, Ihnen einen Einblick in meine Überlegungen gegeben zu haben, und verbleibe mit freundlichem Gruß, Ihr Lothar Binding

P.S. Sie finden in der Anlage eine Erklärung nach § 31 Geschäftsordnung des Bundestags meiner Fraktionskollegin Monika Griefahn und meines Kollegen Klaus Hagemann. Ich habe mich dieser Erklärung angeschlossen, um mein Abstimmungsverhalten öffentlich zu dokumentieren.

Anlage

## **Erklärung gemäß § 31 GO-BT**

**der Abgeordneten Monika Griefahn (SPD), Klaus Hagemann (SPD) ...**

**zur 2./3. Lesung des Gesetzentwurfes der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD  
„Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie in  
Kommunikationsnetzen“ am 18.06.2009, Drucksache 16/12850**

Ich stimme dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen“ in der mit der Beschlussempfehlung geänderten Fassung bei der Beratung in 2. und 3. Lesung zu, obgleich ich folgende Bedenken zu Protokoll gebe:

Ich stimme dem Gesetzentwurf in der geänderten Fassung zu, weil die SPD-Bundestagsfraktion sich mit ihrer Forderung nach einer grundlegenden Überarbeitung des ursprünglichen Gesetzentwurfes in den Verhandlungen auf ganzer Linie durchsetzt hat. Mit der neuen gesetzlichen Regelung bekämpfen wir nicht nur die Verbreitung kinderpornografischer Inhalte im Internet, sondern schützen zugleich Internetnutzer, sichern rechtsstaatliche Grundsätze und ermöglichen ein transparentes Verfahren. Dabei begrüße ich insbesondere, dass die SPD folgende rechtsstaatliche Grundsätze in den Verhandlungen durchsetzen konnte:

### **1. Verankerung des Subsidiaritätsprinzips: Löschen vor Sperren:**

Die Aufnahme in die Sperrliste des BKA erfolgt nur, so weit zulässige Maßnahmen, die auf eine Löschung der Internet-Seiten mit kinderpornografischen Inhalten abzielen, keinen Erfolg haben.

### **2. Kontrolle der BKA-Liste und Rechtsschutzmöglichkeiten Betroffener:**

Beim Datenschutzbeauftragten des Bundes wird ein unabhängiges Gremium bestellt, dessen Mitglieder mehrheitlich die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Das Gremium kontrolliert die BKA-Liste regelmäßig und kann sie jederzeit einsehen und korrigieren, soweit die Voraussetzungen für eine Sperrung nicht vorliegen. Es wird verankert, dass gegen die Aufnahme in die Sperrliste der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist. Anders als es der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit heute erklärt hat, wird mit diesem Gremium keine Kontrollbehörde geschaffen, die die Unabhängigkeit seiner Behörde in Frage stellt. Vielmehr soll die Unabhängigkeit der Institution des Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die Unabhängigkeit des Gremiums zur Prüfung der Sperrliste beim BKA stärken und zur Wahrung der Informationsfreiheit beitragen.

### **3. Datenschutz:**

Das Gesetz dient ausschließlich der Prävention. Verkehrs- und Nutzungsdaten, die aufgrund der Zugangserschwerung bei der Umleitung auf die Stopp-Meldung anfallen, dürfen nicht für Zwecke der Strafverfolgung verwendet werden. Damit wird auch ausgeschlossen, dass sich durch Spam-Mails fehlgeleitete Nutzer/innen einem Ermittlungsverfahren ausgesetzt sehen könnten. Zudem ist keine Speicherung personenbezogener Daten bei den Internet Providern mehr vorgesehen.

### **4. Spezialgesetzliche Regelung mit Befristung:**

Zur eindeutigen Klarstellung, dass nur eine Sperrung von Internet-Seiten mit Kinderpornografie ermöglicht wird, nicht jedoch von anderen Inhalten, werden die wesentlichen Regelungen in einem neuen Zugangserschwerungsgesetz statt im Telemediengesetz verankert. Zudem tritt das Gesetz automatisch zum 31. Dezember 2012 außer Kraft, so dass in jedem Falle die vorgesehene Evaluation auszuwerten ist, auf deren Basis endgültig entschieden werden kann. Zusätzlich haben wir eine Bestimmung aufgenommen, die ausschließt, dass die neu geschaffene Infrastruktur zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche genutzt werden kann.

Mit diesen Änderungen werden auch die wesentlichen Forderungen des Bundesrates, der Sachverständigenanhörung und der Netz-Community Rechnung getragen. Dennoch bleiben natürlich grundsätzliche Bedenken gegen den Aufbau einer entsprechenden Sperrinfrastruktur bestehen, die – bei entsprechenden Mehrheitsverhältnissen im Deutschen Bundestag – auch zu anderen Zwecken als der Sperrung kinderpornografischer Inhalte genutzt werden könnte. Hier waren gerade aus der Unionsfraktion in den vergangenen Tagen und Wochen Forderungen bekannt geworden, diese Sperren auch für Computerspiele, Glücksspiele, extremistische Inhalte oder gar Urheberrechtsverletzungen anzuwenden. Hierzu erkläre ich, dass eine Ausweitung der Sperrinfrastruktur für andere Zwecke für mich grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Schließlich bleibt bei der Abwägung der Zustimmung zu diesem Gesetz auch der Umstand zu berücksichtigen, dass die entsprechende Sperrinfrastruktur aufgrund der abgeschlossenen Verträge zwischen BKA und Internet Providern bereits aufgebaut wird. Diese Verträge beinhalten keinen hinreichenden Grundrechtsschutz und verfahrensrechtliche Sicherungen und sind deshalb höchst problematisch. Ich sehe es als meine Pflicht als Abgeordnete an, solche weitgehenden, intransparenten und verfassungsrechtlich schlicht unzulässige Verträgen zu Lasten Dritter durch eine gesetzliche Grundlage abzuschwächen und ihre negative Wirkung zu reduzieren.

Berlin, 18.06.2009